

Stand: 08.03.2026 05:03:50

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/8937

"Gesetzentwurf Änderung der Gemeindeordnung und des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes
hier: Einführung der Abwahl von Bürgermeistern in Bayern"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/8937 vom 18.11.2025
2. Plenarprotokoll Nr. 64 vom 25.11.2025



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Katrin Ebner-Steiner, Christoph Maier, Martin Böhm, Richard Graupner, Johannes Meier, Markus Walbrunn, Jörg Baumann, Florian Köhler, Dieter Arnold, Oskar Atzinger, Franz Bergmüller, Rene Dierkes, Christin Gmelch, Daniel Halemba, Martin Huber, Andreas Jurca, Oskar Lipp, Stefan Löw, Roland Magerl, Ferdinand Mang, Gerd Mannes, Harald Meußgeier, Johann Müller, Benjamin Nolte, Elena Roon, Franz Schmid, Ulrich Singer, Ralf Stadler, Ramona Storm, Markus Striedl, Matthias Vogler, Andreas Winhart** und **Fraktion (AfD)**

**Änderung der Gemeindeordnung und des Gemeinde- und
Landkreiswahlgesetzes
hier: Einführung der Abwahl von Bürgermeistern in Bayern**

A) Problem

Bayern muss Vorreiter bei der Verwirklichung einer gelebten direkten Demokratie sein. Dazu gehört, dass die Wähler die Möglichkeit haben müssen, einen gewählten Bürgermeister bei gravierenden Missständen abzuwählen. Im Freistaat Bayern fehlt es jedoch an demokratischen Mitteln, um Bürgermeister direkt zur Rechenschaft zu ziehen, wenn sie durch Fehlverhalten das Vertrauen der Bürger verlieren.

Eine garantierte Amtszeit von sechs Jahren, ohne Abwahloption, kann politische Blockaden verursachen und ein Gefühl von Ohnmacht bei den Bürgern erzeugen. Mehr direkte Beteiligung in Ausnahmesituationen sorgt für eine Steigerung des Vertrauens in die Demokratie und in die kommunale Selbstverwaltung.

Die Amtszeit eines Bürgermeisters kann vor Ablauf der Regeldauer von sechs Jahren (vgl. Art. 42 Abs. 1 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes – GLKrWG) nur unter spezifischen, gesetzlich definierten Bedingungen mit hohen Hürden beendet werden, wie etwa bei nachgewiesener Dienstunfähigkeit, disziplinarischer Entfernung aus dem Dienst oder Verlust der Beamtenrechte (vgl. Beamtenstatusgesetz in Verbindung mit Art. 42 Abs. 2 GLKrWG) oder durch freiwilligen Rücktritt.

Der aktuelle gesetzliche Stand laut Art. 114 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) stellt sich wie folgt dar: „Weigert sich die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister oder ist sie oder er aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen verhindert, die Aufgaben (...) wahrzunehmen, so beauftragt die Rechtsaufsichtsbehörde die weiteren Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister in ihrer Reihenfolge, für die Gemeinde zu handeln, solange es erforderlich ist.“ Der gewählte Bürgermeister würde aber weiterhin im Amt bleiben. Es findet also keine Beendigung der Amtszeit des ersten Bürgermeisters statt.

Art. 18a Abs. 3 Nr. 4 GO schließt Bürgerentscheide über die Rechtsstellung von Bürgermeistern explizit aus und ein Misstrauensvotum ist nicht vorgesehen. Diese Regelung kann dazu führen, dass ein Bürgermeister trotz erheblicher Unzufriedenheit oder politischer Blockaden, die der Kommune schaden, im Amt bleibt, was die demokratische Rechenschaftspflicht einschränkt und das Vertrauen in die kommunale Selbstverwaltung untergräbt. Bundesländer wie Nordrhein-Westfalen verfügen bereits aus guten Gründen über Abwahlverfahren durch Bürgerbegehren. Es handelt sich dabei um ein demokratisches Instrument, das auch in Bayern eingeführt werden sollte.

Denn derzeit gibt es keine demokratischen Mechanismen, die es den Bürgern ermöglichen, einen Bürgermeister, der eklatantes Fehlverhalten an den Tag gelegt hat, vorzeitig abzuwählen – im Gegensatz zu anderen Bundesländern.

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Initiatoren.

B) Lösung

Die Einführung eines Gesetzentwurfs, welcher die Abwahl von Bürgermeistern durch Bürgerbegehren ermöglicht, um den stimmberechtigten Wählern mehr Einfluss zu geben. Damit wird ihnen mehr Mitbestimmung bei der Gestaltung ihrer Gemeinde ermöglicht – wenn der amtierende Bürgermeister durch gravierendes Fehlverhalten aufgefallen ist. Direkte Beteiligung schafft Verantwortung und macht Demokratie lebendiger.

Den Bürgern muss ermöglicht werden, ein Abwahlverfahren durch ein Bürgerbegehren einzuleiten. Erreicht das Begehren die erforderliche Unterschriftenzahl gemäß Art. 18a GO, wird ein Bürgerentscheid durchgeführt. Stimmt die Mehrheit der abstimmenden Wähler für die Abwahl und wird das vorgeschriebene Quorum erreicht, wird der Bürgermeister abgewählt und eine Neuwahl wird angesetzt.

Die Änderungen betreffen Art. 18a GO, um Bürgerbegehren für Abwahlverfahren zuzulassen, und führen einen neuen Art. 34a GO ein, der beide Mechanismen regelt. Zusätzlich wird ein neuer Art. 42a GLKrWG eingefügt, um die Neuwahl nach einer erfolgreichen Abwahl rechtssicher und zügig zu organisieren.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Die Einführung dieses Mechanismus verursacht Kosten für die Gemeinden, in denen Verfahren zu vorzeitigen Abwahlen führen, abhängig von deren Größe – insbesondere für die Organisation von Abwahlentscheiden und Neuwahlen. Diese sind im Vergleich zu den potenziellen demokratischen und finanziellen Kosten durch einen Bürgermeister, dessen Handeln der Stadt oder der Gemeinde gravierenden Schaden zufügt, deutlich weniger gewichtig.

Gesetzentwurf

zur Änderung der Gemeindeordnung und des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes

§ 1

Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 18a Abs. 3 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. über die Rechtsverhältnisse der Gemeinderatsmitglieder, der Bürgermeister mit Ausnahme von Abwahlverfahren gemäß Art. 34a und der Gemeindebediensteten sowie“

2. Nach Art. 34 wird folgender Art. 34a eingefügt:

„Art. 34a

Abwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

(1) ¹Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann von den Bürgern der Gemeinde vor Ablauf ihrer oder seiner Amtszeit abgewählt werden. ²Zur Einleitung des Abwahlverfahrens bedarf es eines Bürgerbegehrens gemäß Art. 18a, wobei die Fragestellung nur die Abwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters zum Gegenstand hat. ³Für die Gültigkeit des Bürgerbegehrens gelten die Vorschriften des Art. 18a entsprechend.

(2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist abgewählt, wenn im Bürgerentscheid mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen für die Abwahl stimmen und eine Wahlbeteiligung von mindestens 35 v. H. der Stimmberechtigten vorliegt.

(3) Ein Bürgerentscheid über eine Abwahl ist nur zwei Mal je Wahlperiode der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters möglich.

(4) ¹Die Amtszeit der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters endet mit der Verkündung des Ergebnisses einer erfolgreichen Abwahl nach Abs. 2. ²Die abgewählte Bürgermeisterin oder der abgewählte Bürgermeister hat die Amtsgeschäfte unverzüglich an ihren oder seinen Stellvertreter zu übergeben. ³Der Gemeinderat hat binnen zwei Wochen ein Mitglied des Gemeinderats zu bestimmen, welches die Amtsgeschäfte der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters bis zur Amtsaufnahme durch eine neugewählte Bürgermeisterin oder einen neugewählten Bürgermeister wahrnimmt. ⁴Erfolgt dies nicht, gilt Art. 43 Abs. 3 GLKrWG entsprechend.“

§ 2

Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes

Nach Art. 42 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2006 (GVBl. S. 834, BayRS 2021-1/2-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) geändert worden ist, wird folgender Art. 42a eingefügt:

„Art. 42a

Neuwahl nach Abwahl

(1) Wird eine Bürgermeisterin oder ein Bürgermeister gemäß Art. 34a GO abgewählt, findet eine Neuwahl für den Rest der verbleibenden Amtszeit statt.

(2) Die Neuwahl ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten nach Wirksamwerden der Abwahl, durchzuführen.

(3) Der Gemeinderat kann abweichend von Abs. 2 im Einvernehmen mit der Rechtsaufsichtsbehörde die Neuwahlen auf einen Zeitpunkt innerhalb von zwölf Monaten legen, wenn die Wahlzeit des Gemeinderates innerhalb dieses Zeitraums endet und hierdurch eine gemeinsame Wahl der neuen Bürgermeisterin oder des neuen Bürgermeisters und des Gemeinderates ermöglicht wird.

(4) Die Art. 42 und 43 gelten entsprechend.“

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeines

Abgesehen von Bayern und Baden-Württemberg verfügen alle Flächenländer in Deutschland über Möglichkeiten einer Amtsenthebung von Bürgermeistern durch die Wahlberechtigten, den Gemeinderat oder über ein mehrstufiges Verfahren durch den Gemeinderat und die Wahlberechtigten, wie in Brandenburg.

Die Möglichkeit einer vorzeitigen Beendigung der Amtszeit regelt bisher das Kommunal-Wahlbeamten-Gesetz in Zusammenhang mit disziplinarrechtlichen Regelungen, wie dem § 24 des Beamtenstatusgesetzes (BeamStG). Das Beamtenverhältnis eines Bürgermeisters kann vor Ablauf seiner sechsjährigen Amtszeit nur bei Vorliegen gewichtiger Gründe beendet werden. Zu diesen gewichtigen Gründen zählen die Entfernung aus dem Dienst aus disziplinarrechtlichen Gründen, Dienstunfähigkeit und der Verlust der Beamtenrechte durch ein rechtskräftiges Strafurteil. Wird ein Bürgermeister als Wahlbeamter wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt, endet das Beamtenverhältnis.

Das förmliche Verfahren muss von der oberen Rechtsaufsichtsbehörde, bei kreisangehörigen Gemeinden dem Landratsamt, eingeleitet werden, wenn der Bürgermeister disziplinarische Verstöße begangen hat. Die Anforderungen hierfür sind hoch. Die Rechtsaufsichtsbehörde leitet ein solches Verfahren ein, wenn festgestellt wird, dass der Bürgermeister seinem Amt nicht gerecht wird und dadurch so erhebliche Missstände in der Verwaltung eintreten, sodass eine Weiterführung des Amtes im öffentlichen Interesse nicht vertretbar ist.

Erst wenn andere Maßnahmen nicht ausreichen, kann die Amtszeit des Bürgermeisters durch die Rechtsaufsichtsbehörde für beendet erklärt werden.

Diese langwierigen Verfahren sind tendenziell jedoch nicht immer geeignet, andauernde und unüberbrückbare Konflikte in einer Stadt oder Gemeinde zu lösen. Für solche seltenen, jedoch für das Wohl der Gemeinde und eine ordnungsgemäße Verwaltung sehr schädlichen Fälle sollen die Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit erhalten, ihren

durch Direktwahl eingesetzten Bürgermeister durch ein von den Bürgern eingeleitetes Abwahlverfahren des Amtes zu entheben.

Die Einführung der Abwahl von Bürgermeistern in Bayern zielt darauf ab, ein Mehr an demokratischer Kontrolle bei Fehlverhalten und eine stärkere Rechenschaftspflicht gegenüber den Bürgern auf kommunaler Ebene zu schaffen. Derzeit fehlt in Bayern ein Instrument, das es Bürgern ermöglicht, einen Bürgermeister bei Verstößen vorzeitig abzuwählen. Dies kann politische Blockaden verursachen und das Vertrauen in die kommunale Selbstverwaltung schwächen. Der vorliegende Entwurf orientiert sich an den vorliegenden Modellen aus anderen Bundesländern, passt sie jedoch an den bayerischen Rechtsrahmen an.

B) Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1 (Änderung der Gemeindeordnung)

Zu Nr. 1

Zu Art. 18a Abs. 3 Nr. 4

Eine Abwahl von Bürgermeistern wird mit dieser Änderung des Art. 18a Abs. 3 Nr. 4 GO ermöglicht. Bürger erhalten die Möglichkeit, auf akute Probleme innerhalb der Gemeinde mit der Abwahl des Bürgermeisters zu reagieren. Dies wird nur in besonders gravierenden Konfliktsituationen der Fall sein.

Der Negativkatalog in Art. 18a Abs. 3 Nr. 4 GO schließt derzeit Bürgerbegehren über die Rechtsstellung des Bürgermeisters aus – inklusive einer Abwahl.

Diese Lücke behindert die Bürger bei der Bewältigung schwerwiegender Missstände. Die vorgeschlagene Änderung hebt diese Sperre für Abwahlverfahren auf. Damit wird die bisherige Sperre aufgehoben und ein enger, klar definierter Rechtsrahmen zur Bewältigung von Ausnahmefällen geschaffen.

Das zentrale Merkmal der plebiszitären Optionen der Gemeindeordnung wird fortentwickelt und verbessert. Diese ist seit Jahrzehnten gewachsen und hat sich bewährt. Die starke Stellung des Bürgermeisters gegenüber dem Gemeinderat wird weiterhin beibehalten und der Bürgermeister kann nur durch das Wahlvolk, die stimmberechtigten Bürger seiner Stadt bzw. Gemeinde, abgewählt werden.

Bürgerbegehren zur Abwahl werden zugelassen, ohne dass dies zu einer Flut von Initiativen führt. Die Stabilität der Amtsführung bleibt gewahrt, da der Fokus allein auf der Abwahl liegt. Solche Eingriffe verhindern, dass ein Bürgermeister trotz anhaltender durch ihn ausgelöster Missstände oder politischer Blockaden im Amt verharrt.

Prominente Abwahlverfahren in anderen Bundesländern waren die Abwahlen der Oberbürgermeister von Frankfurt, Duisburg und Potsdam. Der ehemalige Oberbürgermeister von Frankfurt a. M. wurde im Jahre 2022 in Frankfurt im Zuge einer Korruptionsaffäre von den Bürgern aus seinem Amt an der Spitze der Stadtverwaltung entfernt.

Die Bürger Duisburgs wählten ihren ehemaligen Oberbürgermeister im Jahre 2012 aufgrund seines Umgangs mit dem Unglück bei der Loveparade 2010 ab. Bei einem Bürgerentscheid im Jahre 2025 wurde der damalige Potsdamer Oberbürgermeister mit 68,3 % der abgegebenen Stimmen abgewählt. Die Gründe lagen in einem Ermittlungsverfahren wegen Vorteilsannahme, das gegen eine hohe Geldauflage eingestellt wurde.

Das sind Fälle, in denen den jeweiligen Städten in großem Umfang Schaden zugefügt wurde, disziplinarrechtliche Maßnahmen aber nicht – oder aber erst zeitverzögert – ge-griffen hätten. Die Konsequenz aus diesen Fällen kann nur sein, dass auch den baye-rischen Bürgern eine Abwahlmöglichkeit gewährt wird.

Die Erfahrungen aus anderen Bundesländern zeigen auch, dass kein politischer Missbrauch des Abwahlmechanismus zu befürchten ist, sondern seine Anwendung auf besonders gravierende Einzelfälle beschränkt bleibt.

Eine Abwahl durch einen Gemeinderatsbeschluss hingegen ist aufgrund der engen Verzahnung und der gegenseitigen Kontrollfunktionen von Bürgermeister und Gemeinderat nicht sinnvoll. Damit kann der Bürgermeister weiterhin seine starke Position gegenüber dem Gemeinderat wahrnehmen.

Bayern profitiert durch die Ermöglichung einer Abwahl von einer stärkeren Bindung des Amtes an den Willen der Wähler. Die direkte Demokratie wird in Bayern somit gestärkt.

Zu Nr. 2

Zu Art. 34a GO

Dieser neue Artikel regelt die Abwahl des Bürgermeisters durch ein Bürgerbegehren.

Er bildet das Herzstück des Abwahlverfahrens. Er regelt präzise, wie Bürger ihren Bürgermeister vorzeitig seines Amtes entheben können, und knüpft eng an Art. 18a GO an. Der Entwurf schafft hier einen klaren, schrittweisen Rahmen, der auf bewährten Modellen aus anderen Bundesländern aufbaut.

Solche Regelungen haben gezeigt, dass sie die Demokratie beleben, ohne die Verwaltung zu destabilisieren. Bayern gewinnt dadurch Flexibilität. Der Artikel gliedert sich in vier Absätze. Jeder adressiert einen Aspekt: von der Einleitung über die Abwahlhürde im Bürgerentscheid zur Übergangsphase.

Zu Abs. 1

Abs. 1 legt den Grundstein für das Verfahren. Der Bürgermeister kann abgewählt werden, sobald ein Bürgerbegehren die notwendige Unterschriftenzahl nach Art. 18 GO erreicht. Das erleichtert den Ablauf und ist ein bewährtes Rechtsmittel.

Die Fragestellung beschränkt sich strikt auf die Abwahl. Das vermeidet Missbrauch und konzentriert die Debatte. Diese Bindung an das bestehende Bürgerbegehren-System in Bayern sorgt für Kontinuität. Somit werden die organisatorischen Hürden für Initiatoren und die umsetzende Verwaltung so gering wie möglich gehalten. Stattdessen wird eine direkte Brücke zur bereits gelebten Praxis der direkten Demokratie geschaffen. Vergleichbare Regelungen, wie sie in anderen Bundesländern seit langem Anwendungen finden, haben die Funktionalität dieses Ansatzes unter Beweis gestellt.

Zu Abs. 2

Abs. 2 definiert die Erfolgsbedingungen einer Abwahl. Eine einfache Mehrheit der gültigen Stimmen reicht nicht aus; stattdessen wird eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen für die Abwahl erforderlich sein, ergänzt um ein einheitliches Zustimmungsquorum von 35 % der Stimmberechtigten in Form einer Mindestwahlbeteiligung.

Diese Kombination aus Zweidrittelmehrheit und Beteiligungsquorum gewährleistet, dass die Abwahl nur bei einer breiten gesellschaftlichen Mehrheit wirksam wird und verhindert, dass Minderheiteninteressen die Stabilität der kommunalen Exekutive gefährden.

Die Festsetzung auf eine Zweidrittelmehrheit orientiert sich an vergleichbaren Regelungen in anderen Bundesländern, wie etwa dem 2/3-Mehrheitsquorum für die Abwahl in Mecklenburg-Vorpommern (§ 20 Abs. 7 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern – KV M-V i. V. m. § 32 KV M-V), wo eine hohe Hürde die Instrumentalisierung des Verfahrens zu politischen Zwecken minimiert und die starke Position des Bürgermeisters als Wahlbeamten sicherstellt.

Im bayerischen Kontext, dessen Kommunaltradition die kontinuierliche Amtsführung betont, liegt diese Anforderung leicht über dem in Ländern wie Mecklenburg-Vorpommern (33 % Quorum § 20 Abs. 7 KV M-V), Hessen (30 %-Quorum, § 76 Abs. 4 der Hessischen Gemeindeordnung – HGO) oder Nordrhein-Westfalen (25 %-Quorum, § 66 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW) üblichen Niveau.

Durch die hohen Anforderungen in Form der Zweidrittelmehrheit und des Quorums wird zudem einem politischen Missbrauch des Abwahlverfahrens vorgebeugt. Der Bürgermeister scheidet nur aus, wenn diese vergleichsweise hohen Kriterien erfüllt sind.

Zu Abs. 3

Abs. 3 schafft eine Häufigkeitsbeschränkung, indem er die Abwahl auf maximal zwei Mal je Wahlperiode (vgl. Art. 42 Abs. 1 GLKrWG) beschränkt. Diese Regelung dient der

Sicherung der Amtsstabilität und verhindert eine Kette wiederholter Verfahren, die die kontinuierliche Verwaltungsarbeit behindern könnten.

Im Gegensatz zu anderen Bundesländern, in denen keine expliziten Häufigkeitsgrenzen vorgesehen sind, führt Bayern hier eine proportionale Einschränkung ein, die den demokratischen Charakter des Instruments wahrt, ohne es zu einer Option für permanente politische Destabilisierung zu machen.

Die Beschränkung auf zwei Initiativen pro Periode orientiert sich an der Notwendigkeit, Ausnahmesituationen zu adressieren, ohne die Sechs-Jahres-Amtszeit grundsätzlich zu unterlaufen.

Zu Abs. 4

Der Abs. 4 regelt die Übergangsphase. Dieser Absatz sichert einen nahtlosen Übergang und sorgt dafür, dass die Zuständigkeiten in der Verwaltung immer klar sind. Diese Regelungen vermeiden jeweils eine Handlungssohnmacht der kommunalen Exekutive.

Die kurze Frist von zwei Wochen verhindert einen Stillstand der kommunalen Organe. Der Fokus wird auf die Neuwahl gelegt. Die Bürger und Behörden erhalten die Sicherheit, dass die Missstände nicht in Lähmung münden.

Zu § 2 (Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes)

Zu Art. 42a GLKrWG

Die Ergänzung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes schließt den Kreis des Abwahlverfahrens.

Nach einer Abwahl muss die Position an der Verwaltungsspitze zügig neu besetzt werden. Art. 42a GLKrWG stellt das sicher. Abs. 1 beschreibt die Neuwahl für den Rest der Amtszeit.

Zu Abs. 1

Abs. 1 legt den Grundsatz fest: Wird ein Bürgermeister gemäß Art. 34a GO abgewählt, findet eine Neuwahl für den Rest der verbleibenden Amtszeit statt. Diese Regelung respektiert die ursprüngliche Wahlperiode. Der Fokus auf den Rest der Amtszeit schützt die Kontinuität der kommunalen Planung – Projekte laufen weiter, ohne dass der Zyklus unterbrochen wird.

Der Absatz bindet die Abwahl eng an die Wahlordnung und stellt klar, dass Abwahlen grundsätzlich für den Rest der Amtsperiode erfolgen.

Zu Abs. 2

Dieser Zeitraum gibt Behörden und Kandidaten ausreichend Raum für Vorbereitungen, ohne die Kommune organisatorisch zu überfordern. Das Ziel ist es, ein administratives Vakuum zu verhindern.

Zu Abs. 3

Durch diese Regelung wird dem Gemeinderat die Option gegeben, die Neuwahl des ersten Bürgermeisters erst innerhalb eines Jahres durchführen zu lassen. Diese Regelung erscheint notwendig und zweckmäßig, da ansonsten Situationen eintreten können, in denen der neue Bürgermeister nur für wenige Wochen gewählt wird. Dies erscheint in Anbetracht des hohen Organisationsaufwandes einer Wahl unzweckmäßig. Eine etwaige fehlende demokratische Legitimation des Inhabers der Amtsgeschäfte für diesen Zeitraum kann aus Praktikabilitätsgründen wie bei vergleichbaren Vorschriften (zum Beispiel: Art. 43 Abs. 3 GLKrWG) hingenommen werden.

Da es sich bei der vorliegenden Abwahl und dem Neuwahlverfahren um eine Stärkung der direkten Demokratie in Bayern handeln soll, die in der Regel die Folge einer erheblichen politischen Verwerfung zwischen dem abzuwählenden Bürgermeister und dem Volke ist, muss die Übergangsphase so kurz wie möglich gehalten werden. Daher erscheint beispielsweise die sehr lange Übergangsfrist des Art. 42 Abs. 2 GLKrWG ungeeignet für die vorliegende Problemlage.

Zu Abs. 4

Dieser Absatz verweist auf die Art. 42 und 43 GLKrWG, welche die Amtszeit regeln. Die Amtszeit des neuen Bürgermeisters läuft in der Regel nur bis zum Ende der vollen Periode. Zusammen mit der Übergangsregelung aus Art. 34a Abs. 4 GO entsteht ein lückenloses System. Die kontinuierliche Führung bleibt gewahrt. Bürger und Behörden profitieren von Klarheit. Solche Vorgaben haben, zum Beispiel in Fällen wie Duisburg 2012, bewiesen, dass Neuwahlen nach Abwahlen die Politik beleben und Vertrauen wiederherstellen können. Bayern integriert damit bewährte Praktiken, angepasst an den eigenen Kontext.

Zu § 3 (Inkrafttreten)

Das Datum 1. Januar 2027 gibt Gemeinden und Behörden ausreichend Zeit, sich auf die neuen Verfahren vorzubereiten.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Vierter Vizepräsident Ludwig Hartmann

Abg. Jörg Baumann

Abg. Thomas Holz

Abg. Florian Köhler

Abg. Richard Graupner

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold

Abg. Karl Straub

Abg. Felix Locke

Abg. Maximilian Deisenhofer

Abg. Christiane Feichtmeier

Vierter Vizepräsident Ludwig Hartmann: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 4 b** auf:

Gesetzentwurf der Abgeordneten Katrin Ebner-Steiner, Christoph Maier, Martin Böhm u. a. und Fraktion (AfD)

Änderung der Gemeindeordnung und des Gemeinde- und Landkreiwahlgesetzes

hier: Einführung der Abwahl von Bürgermeistern in Bayern (Drs. 19/8937)

- Erste Lesung -

Begründung und Aussprache werden nicht miteinander verbunden. Zur Begründung erteile ich dem Abgeordneten Jörg Baumann für die AfD-Fraktion das Wort. Bitte schön.

(Beifall bei der AfD)

Jörg Baumann (AfD): Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Kollegen! Der vorliegende Gesetzentwurf der AfD-Fraktion ermöglicht, dass Bürgermeister in Bayern in Zukunft abgewählt werden können. Den meisten Bürgern in Bayern dürfte gar nicht bekannt sein, dass sie während der Legislaturperiode keine demokratische Möglichkeit haben, dies zu tun. Egal was schiefliegt, ob das Vertrauen zerbrochen ist oder es massive Skandale gibt, beim Bürgermeister gilt: Gewählt ist gewählt. Das wollen wir ändern.

Unser Freistaat Bayern, der sich Volksbegehren und Volksentscheide auf die Fahnen geschrieben hat, hat eine große direktdemokratische Lücke: Bürgermeister, die ihren Städten schaden, müssen wieder abgewählt werden können. Ich zitiere Artikel 18 Absatz 3 unserer Bayerischen Verfassung: Der Landtag "kann auf Antrag von einer Million wahlberechtigter Staatsbürger durch Volksentscheid abberufen werden." Die Bürger können den Landtag abwählen, aber nicht den eigenen Bürgermeister. Auch wir als Landtag selbst können die Staatsregierung jederzeit wieder abwählen. Das nennt sich Demokratie. Wer versagt, kann abgewählt werden.

Jeder Arbeitnehmer kann auch gekündigt werden; aber ein Bürgermeister – der erste Arbeitnehmer der Gemeinde –, der einmal gewählt ist, soll nicht kündbar sechs Jahre an der Spitze der Gemeinde verbringen, egal was passiert. Das ist undemokratisch und unlogisch.

(Beifall bei der AfD)

Bayern muss Vorreiter bei der Verwirklichung einer gelebten direkten Demokratie sein. Dazu gehört, dass die Wähler die Möglichkeit haben müssen, einen gewählten Bürgermeister bei gravierenden Missständen aus dem Amt zu entfernen.

Der aktuelle Stand ist klar: Die Amtsdauer eines Bürgermeisters kann vor Ablauf der Regeldauer nur unter spezifischen Bedingungen beendet werden. Dazu zählen nachgewiesene Dienstunfähigkeit, disziplinarische Entfernung aus dem Dienst oder Verlust von Beamtenrechten. Artikel 114 Absatz 2 der Gemeindeordnung lässt den Bürgermeister selbst dann im Amt, wenn er verhindert ist oder sich weigert, seine Aufgaben wahrzunehmen. Das kann eigentlich nicht unser Ernst sein.

Bisher schließt Artikel 18a Absatz 3 Nummer 4 der Gemeindeordnung Bürgerentscheide über die Rechtsstellung von Bürgermeistern aus. Das führt dazu, dass ein Bürgermeister trotz erheblicher Unzufriedenheit, trotz Skandalen im Amt bleibt, und auch das kann nicht unser Ernst sein. Bis auf Baden-Württemberg und Bayern haben alle Flächenländer Abwahlmöglichkeiten für ihre Bürgermeister, und diese wurden auch schon genutzt. Den Bürgern muss ermöglicht werden, ein Abwahlverfahren durch ein Bürgerbegehren einzuleiten. Erreicht das Bürgerbegehren die erforderliche Unterschriftenzahl gemäß Artikel 18a der Gemeindeordnung, wird ein Bürgerentscheid durchgeführt.

Nach unserem Gesetz müssen mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen für die Abwahl stimmen, und liegt eine Wahlbeteiligung von mindestens 35 % der Stimmberechtigten vor, dann ist der Bürgermeister abgewählt. Anschließend wird eine Neuwahl angesetzt, ein Bürgerentscheid über eine Abwahl ist nur zweimal je

Wahlperiode möglich, um einen Missbrauch zu verhindern. Wir haben versucht, alle Eventualitäten mitzudenken. Wir möchten die Demokratie in Bayern weiterentwickeln. Wir laden alle Fraktionen ein, konstruktiv mitzuarbeiten und diesen Entwurf nicht pauschal abzulehnen.

(Beifall bei der AfD)

Vierter Vizepräsident Ludwig Hartmann: Ich eröffne die Aussprache. Die Gesamtrededezeit der Fraktionen beträgt 29 Minuten. Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich an der Redezeit der stärksten Fraktion. Erster Redner ist der Kollege Thomas Holz für die CSU-Fraktion. Bitte schön.

(Zuruf: Thomas!)

Thomas Holz (CSU): Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Als ich den Gesetzentwurf zum ersten Mal in der Hand gehabt habe, habe ich nicht gewusst, ob ich zunächst lachen oder weinen soll. Meine Damen und Herren, lachen muss ich vor dem Hintergrund, dass die Begründung des Gesetzentwurfs damit beginnt, dass den Verfassern tatsächlich die "Verwirklichung einer gelebten direkten Demokratie" so sehr am Herzen liegt. Dazu haben wir aus der Ecke schon das eine oder andere gehört. Meine Damen und Herren, weinen muss ich, weil dieser Gesetzentwurf in meinen Augen ein glatter Schlag in das Gesicht von 2.056 Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern in ganz Bayern ist;

(Beifall bei der CSU)

denn schnell wird klar, was das eigentliche Ansinnen des Gesetzentwurfs ist, nämlich nicht eine gelebte direkte Demokratie, vielmehr sollen in kommunalen Gremien Instrumente geschaffen werden, um auch dort das Vertrauen in die Stabilität der Demokratie zu erodieren und Unruhe zu schaffen, um daraus dann eigenen parteipolitischen Profit schlagen zu können, und das alles auf dem Rücken der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister. Da machen wir ganz sicher nicht mit, meine Damen und Herren.

(Beifall bei der CSU)

Liebe Kolleginnen und Kollegen, der Vorschlag wird uns dann auch noch als Instrument gegen Missstände verkauft. Mit meinen über 16 Jahren Erfahrung als Erster Bürgermeister kann ich Ihnen eines sagen: In Wahrheit ist das ein Instrument für parteipolitische Machtspiele. Abwahlverfahren werden dann doch sicher vor allem dafür genutzt, um unliebsame Bürgermeister unter Druck zu setzen, und zwar nicht wegen Fehlverhaltens, sondern weil sie einer bestimmten Partei nicht passen. Das ist kein Mehr an Demokratie, sondern ein Angriff auf den Wählerwillen. Demokratie bedeutet aber: Wahlen sind verbindlich und nicht beliebig korrigierbar.

(Lachen bei der AfD)

Es liegt auch keine demokratische Lücke vor, wie gerade behauptet wurde. Bayern hat sich im Sinne der Süddeutschen Ratsverfassung bewusst dafür entschieden, die Bürgermeister direkt wählen zu lassen und sie mit einer starken Stellung als Beamte nach dem Kommunal-Wahlbeamten-Gesetz und dem Beamtenstatusgesetz auszustatten. Genau diese Rechtslage schützt vor politischem Machtmissbrauch und sorgt für Kontinuität in der Verwaltung; denn der Erste Bürgermeister ist neben dem Gemeinderat das Hauptorgan der Gemeinde. Zudem vertritt er die Gemeinde nach außen. Er ist weiterhin Vorsitzender des Gemeinde- oder des Stadtrates, und er ist natürlich auch noch Chef der Kommunalverwaltung. Diese anspruchsvolle Rolle erfordert natürlich besondere persönliche Qualifikationen wie Führungs- und Integrationskraft, Bürgernähe und Kompromissbereitschaft.

Meine Damen und Herren, genau diese Frage, ob jemand die erforderlichen Qualifikationen hierfür mitbringt, entscheiden die Bürgerinnen und Bürger alle sechs Jahre über eine direkte Wahl. Dass die Amtszeit dann auch sechs Jahre dauert, ist wichtig und richtig; denn nur so ist es doch überhaupt möglich, Kontinuität in der Verwaltungsarbeit einer Kommune zu erreichen und auch größere Projekte umzusetzen, die einfach

einmal eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen. Beides kommt dann doch den Bürgerinnen und Bürgern vor Ort zugute.

Bürgermeister stehen an der Spitze der Verwaltung. Sie tragen Verantwortung für Haushaltsplanung, für Infrastruktur und für Sicherheit. Wenn aber jederzeit eine Abwahl droht, entsteht ein Klima der Unsicherheit. Projekte könnten aus Angst vor Stimmungsschwankungen verzögert oder gar nicht umgesetzt werden. Man braucht sicherlich auch kein Prophet zu sein, um zu erahnen, was das Ziel von entsprechenden, rein politisch motivierten Abwahlinitiativen sein wird: natürlich, dem Ansehen der Amtsträger größtmöglich zu schaden. Derartige Kampagnen gegen Amtsinhaber würden aber das Vertrauen in die Stabilität der örtlichen Verwaltungen stark erschüttern.

(Zuruf von der AfD)

Eines zeigen doch die Erfahrungen aus den bisherigen Bürgerbegehren: Die Verwaltung, aber auch die Politik ist in der Gemeinde dann über Monate hinweg faktisch gelähmt, weil sich alles nur noch um dieses eine Thema dreht. Allgemein, aber gerade auch mit Blick auf die anstehenden Kommunalwahlen in vier Monaten, am 8. März 2026, ist dieser Gesetzentwurf auch ein völlig falsches Signal.

Es wird sowieso immer schwieriger, geeignete Personen für das Amt des Bürgermeisters zu finden. Da spielen die im Vergleich zur freien Wirtschaft nicht gerade attraktiven Verdienstmöglichkeiten oder das fehlende Rückkehrrecht in den alten Job sicherlich eine gewisse Rolle; aber die angestrebte Schwächung der Rechtsstellung des Bürgermeisters würde sich zudem noch sehr negativ auf die Bereitschaft vieler auswirken, sich überhaupt noch für dieses – und das sage ich auch mit voller Überzeugung – so besondere und besonders schöne Amt zu bewerben.

Gerade in der jetzigen Zeit sehen wir uns Schlagzeilen aus Dingolfing ausgesetzt, wo sich der amtierende Bürgermeister wegen fortgesetzter Drohungen gezwungen sieht, sein Amt niederzulegen. Auch bei anderen Rathauschefs gehen die Dienstfahrzeuge in Flammen auf. 2024 wurden 170 Fälle registriert, bei denen kommunale Amts- und

Mandatsträger Ziel von Drohungen, Beleidigungen, Erpressung und Gewalt wurden. Ich sage es also noch einmal: In dieser Zeit ist der Gesetzentwurf nicht nur ein falsches, sondern in meinen Augen auch ein absolut fatales Zeichen.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Die Zunahme von Hass, Hetze und persönlichen Angriffen macht das Amt eh schon nicht sonderlich beliebt. Aber es wird sicherlich noch viel unattraktiver, wenn zusätzlich die ständige Drohung einer Abwahl eingeführt wird. Gerade wir hier im Landtag sollten die Stellung der kommunalpolitisch Engagierten nicht schwächen und ihnen nicht durch die Möglichkeit von Abwahlverfahren in den Rücken fallen, sondern wir sollten hinter ihnen stehen und ihnen den Rücken stärken. Das ist auch weiterhin zwingend notwendig; denn wir brauchen für unsere Kommunen auch künftig kluge und engagierte Köpfe, die Verantwortung vor Ort übernehmen.

Ich möchte noch kurz einen Punkt zum Verfahren ansprechen. Der Entwurf sieht ein Beteiligungsquorum von 35 % und eine Zweidrittelmehrheit vor. Das bedeutet, dass lediglich 23 % der Stimmberechtigten ausreichen würden, einen Bürgermeister abzuwählen, weniger als ein Viertel der Stimmberechtigten – in meinen Augen ein absoluter Witz,

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN sowie Abgeordneten der GRÜNEN)

vor allem, wenn man dann bedenkt, dass bei einer Kommunalwahl die absolute Mehrheit notwendig ist, um überhaupt gewählt zu werden. Bei einer Wahlbeteiligung von rund 60 %, die wir im Schnitt haben, sind das immerhin 30 % der Stimmberechtigten, die man dann braucht.

Abschließend sei vielleicht doch noch erwähnt, dass die Abwahlmöglichkeit überhaupt nicht notwendig ist. Zum einen gibt es in ganz Bayern nur sehr vereinzelt Fälle, bei denen es bei Ersten Bürgermeistern zu einer einschlägigen Verurteilung in einem

Strafverfahren oder zu einer disziplinarrechtlichen Entfernung aus dem Amt überhaupt gekommen ist. Zum anderen besteht auch gemäß der originären Aufgabe umfassende Kontrolle durch das Kollegialorgan Gemeinderat. Auch in der Öffentlichkeit wird die Arbeit des Bürgermeisters und der Bürgermeisterin sehr genau beobachtet und damit kontrolliert. Weiterhin gibt es dann immer noch die Rechts- bzw. die Kommunalaufsicht im Landratsamt, die einschreiten kann oder in bestimmten Fällen sogar einschreiten muss. So kann die Amtszeit eines Bürgermeisters natürlich vor Ablauf der Regeldauer von sechs Jahren beendet werden, aber eben halt nur unter gesetzlich klar definierten Vorgaben, nicht wegen irgendwelcher politisch geschürter Stimmungslagen.

Zusammenfassend noch mal: Nicht die Beschneidung der Stellung der Bürgermeister ist angesagt, sondern eher das Gegenteil, eine noch stärkere Rolle und eine noch stärkere Unterstützung. Sonst habe ich die große, ernsthafte Sorge, dass wir bald niemanden mehr finden, der diesen eigentlich so schönen Job machen mag. Wir lehnen den Gesetzentwurf ab.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Vierter Vizepräsident Ludwig Hartmann: Danke schön. – Mir liegt eine Meldung zu einer Zwischenbemerkung vom Abgeordneten Florian Köhler für die AfD-Fraktion vor. Bitte schön.

Florian Köhler (AfD): Sie haben es gerade durchblicken lassen, dass die CSU diesen Entwurf zur Abwahl von Bürgermeistern ablehnt, um Stabilität zu wahren. Wie erklären Sie dann, dass nahezu der gesamte Gemeinderat, auch CSU-Gemeinderäte, im Landkreis Mühldorf am Inn, genau genommen in der Gemeinde Polling – von dort hatten wir erst kürzlich eine Petition im Ausschuss –, 2024 den Rücktritt des gewählten Bürgermeisters gefordert und sogar dafür demonstriert haben? Mediationen lehnt der Bürgermeister dort ja auch ab. Es gibt dieses Instrument der Abwahl nicht. Aber ist das nicht genau so ein Fall, der eine Abwahlregelung rechtfertigen würde?

Thomas Holz (CSU): Mir ist jetzt nicht bekannt, Herr Köhler, wie genau Sie in Polling unterwegs sind. Ich bin es nicht. Deswegen traue ich mir hier nicht zu, über die Verhältnisse in Polling irgendetwas zu sagen.

Ich sage Ihnen nur eines: Die Position des Bürgermeisters ist stark und muss auch stark bleiben; denn wenn, so wie Sie es geplant haben, 23 % der Stimmberechtigten einen Bürgermeister wieder abwählen können, dann macht erstens keiner mehr dieses Amt. Es wird keiner mehr kandidieren.

Zweitens wird es dann auch ganz schwierig, dringend notwendige Projekte und Themen in einer Gemeinde auch dann durchzusetzen, wenn sie mal nicht beliebt sind. Wenn ich ständig im Hintergrund die Gefahr habe, zweimal in sechs Jahren, also alle drei Jahre, rein theoretisch abgewählt werden zu können, dann funktioniert das nicht. Dann habe ich keine Stabilität und keine Kontinuität.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN sowie Abgeordneten der GRÜNEN)

Vierter Vizepräsident Ludwig Hartmann: Danke schön. – Nächster Redner ist der Abgeordnete Richard Graupner für die AfD-Fraktion. Bitte schön.

(Beifall bei der AfD)

Richard Graupner (AfD): Herr Vizepräsident, verehrte Kolleginnen und Kollegen! Herr Kollege, wenn man sich auf so eine Rede vorbereitet, dann wägt man auch ab: Was könnte möglicherweise der politische Gegner sagen? – Aber dass Sie es tatsächlich geschafft haben, jetzt unsere Forderung nach der direkten Demokratie mit diesen üblichen Phrasen wieder abzutun, ist schon ein starkes Stück. Da haben Sie hier wirklich eine "große" Leistung abgeliefert!

Wir preisen uns hier in Bayern zu Recht groß als Vorreiter der direkten Demokratie und haben viele Elemente davon auch in unserer Verfassung verankert. Aber wenn es eben um das bedeutendste direkt gewählte Kommunalamt geht, nämlich den Bür-

germeister, dann hört die Sympathie für die unmittelbare Mitbestimmung des Volkes plötzlich auf. Das haben wir gerade wieder gehört.

Sechs Jahre garantierte Amtsausübung – das ist gut, um Politik auch jenseits der Rücksichtnahmen auf kurzfristige Zeithorizonte gestalten zu können. Unsere baye-rischen Bürgermeister – da widerspreche ich Ihrer Darlegung und Auslegung – füllen ihr Amt in der übergroßen Mehrheit verantwortungsbewusst und gewissenhaft aus. Dafür gebührt ihnen allen Dank und Respekt.

(Michael Hofmann (CSU): Er hat nichts anderes gesagt! Unterstellen Sie ihm so was nicht!)

– Doch, er hat uns das Gegenteil unterstellt!

(Widerspruch des Abgeordneten Michael Hofmann (CSU))

– Das Gegenteil hat er uns unterstellt.

(Tanja Schorer-Dremel (CSU): Nein, hat er nicht! – Josef Lausch (FREIE WÄH-LER): Wahrnehmungsverlust!)

Sechs Jahre garantierte Amtsausübung sind es aber auch, egal wie groß das Versa-gen ist, egal wie groß der mögliche Vertrauensverlust ist, egal wie schwer möglicher-weise der Schaden für die Gemeinde ist. Das ist ein demokratisches Defizit, das wir so nicht länger hinnehmen sollten.

Wir kennen alle berüchtigte Beispiele aus Bayern: Der Skandal um den SPD-Oberbür-germeister Joachim Wolbergs in Regensburg, das Finanzgebaren des ehemaligen FREIE-WÄHLER-Bürgermeisters von Wenzenbach, Josef Schmid, die Amigo-Affäre um CSU-Landrat Jakob Kreidl in Miesbach, und auch leider Gottes in meinem eigenen Wahlkreis in Unterfranken, zum Glück schon zehn Jahre her, hatten wir bei einem Bürgermeister in Bad Kissingen, ebenfalls von der CSU, einen handfesten Skandal. Diese Fälle gibt es. Es sind Einzelfälle, aber die Fälle kommen vor. In all diesen

Fällen: Millionenverluste, unüberschaubarer Filz, lähmende Blockaden, und die Bürger stehen machtlos da und müssen zuschauen.

Diese Fälle belegen doch exemplarisch: Die bisherigen Regelungen reichen einfach nicht aus. Sie sind einfach nicht direktdemokratisch. Und sie sind deswegen vor allem auch nicht bayerisch.

Darum legen wir von der AfD-Fraktion eben diesen Gesetzentwurf vor, der in Bayern endlich das bringt, was in fast allen Flächenländern längst selbstverständlich ist. Da muss man sich schon fragen, was man von den anderen Bundesländern zum Teil hält angesichts der Begründung vorhin. Die Möglichkeit, einen Bürgermeister vorzeitig abzuwählen, und zwar durch die Bürger selbst, gibt es in Nordrhein-Westfalen, in Hessen, in Mecklenburg-Vorpommern, in Brandenburg, in Sachsen. Fast überall funktioniert das schon seit Jahrzehnten. Von 16 Bundesländern ist das in 11 möglich, ohne dass die Kommunalverwaltungen im Chaos versinken würden.

Die hohe Zweidrittelhürde und das 35%-Quorum – da will ich auch widersprechen – in unserem Entwurf sorgen tatsächlich dafür, dass nur in wirklich gravierenden Fällen abgewählt werden kann. Aber selbst das ist ein Punkt, bei dem man durchaus noch im Einzelfall im Ausschuss diskutieren könnte, ob man hier an den Stellschrauben etwas verändert. Daran sollte es im Endeffekt nicht scheitern. In Mecklenburg-Vorpommern zum Beispiel braucht man nur ein Drittel-Quorum. Trotzdem gab es seit 1994 genau drei Abwahlen landesweit, drei in dreißig Jahren. Wer da von Destabilisierung raunt, der hat doch nur Angst vor der Entscheidung des Bürgers.

(Beifall bei der AfD)

Zu Einwänden, dass das möglicherweise zu viel Geld kosten würde: Ja, natürlich, so eine Abwahl kostet Geld. Aber ein Bürgermeister, der jahrelang Millionen verbrennt oder Projekte blockiert, kostet unter Umständen ein Vielfaches. Und Demokratie kostet nun einmal auch Geld. Fragen Sie mal in Duisburg nach, was die Nachbearbeitung

der Love Parade und das jahrelange Festhalten am falschen Oberbürgermeister gekostet hat. Oder in Frankfurt: Die Abwahl 2022 hat dort den Bürgern Millionen gerettet.

Deswegen ist dieser Gesetzentwurf kein Angriff auf die kommunale Selbstverwaltung, im Gegenteil: Er ist ihre Vollendung. Er stärkt den Bürger und auch die Verantwortung der Amtsinhaber, und er stärkt letztlich das Vertrauen in unsere Demokratie. Wir wollen lediglich das gesetzlich regeln, was in einer echten Demokratie selbstverständlich sein muss: Wer direkt gewählt wird, der muss auch direkt abwählbar sein, wenn er das Vertrauen der Wähler massiv und nachhaltig verspielt hat.

Bayern hat die stärksten Bürgermeister in Deutschland. Jawohl! Das ist auch gut so. Das soll auch so bleiben. Aber genau deswegen brauchen wir auch die stärkste demokratische Kontrolle. Deswegen, sehr verehrte Kollegen, fordere ich Sie auf: Lassen Sie uns gemeinsam dieses längst überfällige Wegstück der direkten Demokratie auch in Bayern gehen!

(Beifall bei der AfD)

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold: Es liegt eine Meldung zu einer Zwischenbemerkung vor. Dazu erteile ich dem Kollegen Karl Straub, CSU-Fraktion, das Wort.

Karl Straub (CSU): Herr Kollege Graupner, Sie haben sich hier als Verteidiger der direkten Demokratie dargestellt. Jetzt würde mich etwas interessieren: Bei Ihrem Landesparteitag in Greding ist Ihr Parteivorstand in großen Teilen mit 60 % abgewählt worden, ist aber nach wie vor im Amt. Jetzt habe ich ein großes Verständnisproblem, warum Sie sich hier im Landtag als Demokratieverteidiger hinstellen, aber weiterhin einen abgewählten Landesvorstand im Amt haben. Könnten Sie mir das erklären?

(Beifall des Abgeordneten Paul Knoblach (GRÜNE))

Richard Graupner (AfD): Ja. Kollege Straub, Ihnen ist anscheinend die Satzung des Landesverbandes Bayern nicht bekannt. Demnach ist die Abwahl erfolgt, wenn

die Zweidrittelmehrheit erreicht ist. Diese Mehrheit wurde nicht erreicht. Also ist der Landesvorstand nicht abgewählt.

(Beifall bei der AfD – Matthias Vogler (AfD): 66,66 %, Herr Kollege Straub!)

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold: Danke schön. – Nächster Redner ist für die FREIEN WÄHLER Herr Kollege Felix Locke. Herr Kollege, Sie haben das Wort.

Felix Locke (FREIE WÄHLER): Sehr geehrter Herr Vizepräsident, geschätzte Kolleginnen und Kollegen! Ich stimme einem AfD-Abgeordneten nicht oft zu. Aber wenn er sagt: "Bayern hat die stärksten Bürgermeister in Deutschland", dann hat er recht; denn die Bürgermeister stellen meistens die FREIEN WÄHLER oder die CSU-Kollegen. Deswegen haben wir die stärksten.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN – Richard Graupner (AfD): Noch stellen Sie die meisten!)

– Darüber lässt sich streiten.

Manchmal wünscht man sich, dass MdL-Kollegen abgewählt werden dürfen; das geht leider auch nicht.

Schauen wir jetzt detailliert auf den von Ihnen vorgeschlagenen Gesetzentwurf: Nachdem wir hier schon Ideen der GRÜNEN und der SPD, wie man Kommunalparlamente zerstückeln kann, auf der Tagesordnung hatten, hat natürlich ein Antrag von Ihrer Seite nicht fehlen dürfen. Bei den beiden anderen waren noch einige kreative Ideen und der eine oder andere Gedankenanstoß dabei. Zu Ihrem Gesetzentwurf muss man leider sagen: Sie verfehlen wieder einmal komplett das Thema, weil Ihnen einfach die Expertise aus den Kommunalparlamenten fehlt.

(Zuruf von der AfD)

Sie versuchen wieder, von außen und mit fadenscheinigen Argumenten das Bestehen von Problemen zu suggerieren, die es in der Realität einfach nicht gibt, und Bürger-

meister zu diffamieren. Bei über 2.000 Gemeinden in Bayern gibt es tatsächlich einige wenige Einzelfälle, wo man überhaupt über das Vorliegen von Tatsachen, die für eine Abwahl sprechen, diskutieren könnte. Aber bei diesen gravierenden Verfehlungen – die wirklich nur Einzelfälle sind – gibt es schon heute die Möglichkeit, Amtsenthebungsverfahren einzuleiten. Stellen Sie sich also nicht hin und tun nicht so, als ob das überhaupt nicht möglich wäre.

Auf der anderen Seite muss man sagen, dass ein Bürgermeister kein König und kein Diktator ist, der im Einzelverfahren alles entscheiden könnte. Kollege Holz hat es schon erwähnt: Wir haben eine starke Partizipation des Gemeinderats, der natürlich bei haushaltspolitischen, aber auch bei personalpolitischen Themen am Ende das Entscheidungsgremium ist, das heißt, die Entscheidungen trifft.

Wir FREIEN WÄHLER stehen für die direkte Demokratie ein und wollen Bürgerbeteiligung und Bürgerbegehren stärken. Das bedeutet aber nicht, dass wir Radikalen Möglichkeiten eröffnen wollen, durch Hass und Hetze an der einen oder anderen Stelle Spaltung in die Gemeinschaft hineinzutragen.

(Zuruf von der AfD: Phrasen!)

Das, was Sie hier erreichen wollen, ist die Möglichkeit, bei jeder Entscheidung, die ein Bürgermeister oder ein Stadtrat trifft – es dürfte vor allem um solche aus dem eher linken Lager gehen –, die Ihrem Milieu nicht passt, mit Abwahl zu drohen. Das ist nicht demokratisch; das ist höchst undemokratisch. Es erinnert an Methoden aus den 1930er-Jahren. Vielleicht sollten Sie dazu in den entsprechenden Büchern nachlesen.

Daher ein ganz klares Nein zu Ihrem Gesetzentwurf von unserer Seite. Wir sagen Ja zur direkten Demokratie. Wir sagen Ja zur inhaltlichen Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger an wichtigen Entscheidungen; da kann es gern auch mehr Bürgerbeteiligung sein. Aber wir brauchen nicht das Damoklesschwert einer Abwahl, bloß weil ein Bürgermeister gegebenenfalls nötige und richtige, wenn auch unbeliebte Entscheidungen treffen muss. Wir haben in der Debatte heute Nachmittag miterlebt, dass Politik bzw.

die Wahrnehmung von Verantwortung nicht nur darin besteht, Entscheidungen zu treffen, die überall mit Hurra und Jubel aufgenommen werden.

Verlässliche Politik zeichnet sich dadurch aus, dass man Verantwortung übernimmt, Entscheidungen weitblickend trifft und die Gemeinde, auch das Land, voranbringen möchte. Daher ist es so wichtig, dass wir die Amtszeit von sechs Jahren haben. Ein Bürgermeister muss Gestaltungsspielraum haben, um Flächen zu entwickeln, zum Beispiel zu Baugebieten. Er muss den Bau von Kitas und Schulen voranbringen und Modernisierungsprojekte für die Kommune anschieben können. Solche Vorhaben dürfen nicht durch eine drohende Abwahl, bloß weil wegen der einen oder anderen Entscheidung ein Bürgerbegehren gestartet wird, unterbrochen werden. Deswegen von unserer Seite ein klares Nein zu Ihrem Gesetzentwurf!

Wir werden trotzdem in den Ausschüssen die Beratung konstruktiv fortführen. Aber von unserer Seite ein klares Nein. Man kann gern politische Inhalte in die Debatte einbringen. Man kann gern mit Ideen, Anträgen und Gesetzesinitiativen die Kommunen unterstützen, aber nicht so, wie Sie von der AfD es versuchen; denn unsere über 2.000 Bürgermeister im Freistaat Bayern leisten jeden Tag hervorragende Arbeit für unsere Kommunen. Wir sollten sehr dankbar sein, dass wir Bürgermeisterinnen und Bürgermeister haben, die sich am 8. März 2026 zur Wiederwahl stellen, und dass wir Kandidatinnen und Kandidaten haben, die sich erstmals zur Wahl stellen. Wir alle sollten dafür arbeiten, dass Bayern demokratisch bleibt und dass Bürgermeister von rechts außen auch in Zukunft in Bayern kein einziges Mandat erlangen. – Vielen lieben Dank.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold: Herzlichen Dank. – Nächster Redner ist für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Herr Kollege Max Deisenhofer. Bitte schön, Sie haben das Wort.

Maximilian Deisenhofer (GRÜNE): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Wir hatten dieses Thema schon mehrfach als Gegenstand von Petitionen im Innenausschuss. Ich sage es heute noch einmal ganz klar: Wir lehnen diesen Gesetzentwurf ab.

Die AfD verkauft ihr Vorhaben als Stärkung der direkten Demokratie. In Wahrheit ist es das Gegenteil: Es ist ein Angriff auf die Stabilität in unseren Kommunen, auf die Menschen, die Verantwortung übernehmen, und auf das Vertrauen, das wir ihnen geben müssen, damit Kommunalpolitik am Ende funktioniert.

Ich selbst bin seit über zehn Jahren in der Kommunalpolitik aktiv und kenne die Lage draußen in den Gemeinden, wie ich glaube, ganz gut. Kollege Holz hat es schon angesprochen: Wir haben schon heute zum Teil enorme Schwierigkeiten, geeignete Kandidatinnen und Kandidaten zu finden, die bereit sind, das Amt des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin zu übernehmen, insbesondere in kleineren Gemeinden. Es ist ein Amt, das einem viel abverlangt, oft rund um die Uhr, mit sehr viel Verantwortung, aber wenig Schutz, und das immer häufiger eben auch mit persönlichen Anfeindungen verbunden ist.

Wenn wir jetzt noch zulassen, dass Bürgermeisterinnen und Bürgermeister jederzeit per Abwahlbegehren unter Beschuss geraten können, dann wird diese Aufgabe endgültig unattraktiv, vor allem in kleineren Gemeinden. Dann wählen wir heute jemanden – und morgen wird eine Kampagne gestartet, weil einer oder eine unzufrieden ist.

(Widerspruch bei der AfD)

Das hat für mich nichts mit verantwortungsvoller Demokratie zu tun. Das ist reine Destabilisierung. Es liegt der Verdacht nahe, dass es Ihnen genau darum geht, liebe Kolleginnen und Kollegen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Am Ende hätte niemand etwas davon: nicht die Bürgerinnen und Bürger, nicht die Kommunen und ganz sicher nicht unsere Demokratie. Wir haben klare rechtliche Mechanismen, um in Ausnahmefällen tatsächlich eingreifen zu können. Dafür braucht man aber kein politisches Misstrauensvotum auf Zuruf. Die Umsetzung dessen, was die AfD hier vorschlägt, würde nicht mehr Vertrauen, sondern mehr Unsicherheit schaffen. Das würde die Demokratie nicht stärken, sondern die kommunale Selbstverwaltung schwächen.

Wir bleiben dabei: Wir lassen unsere Bürgermeisterinnen und Bürgermeister nicht im Regen stehen. Wir brauchen weiterhin Menschen, die sich trauen, Verantwortung zu übernehmen. Wir brauchen nicht ein System, das sie ständig unter Generalverdacht stellt.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold: Danke schön, Herr Kollege. – Die Rednerin für die SPD-Fraktion ist Kollegin Christiane Feichtmeier. Frau Kollegin, Sie haben das Wort.

Christiane Feichtmeier (SPD): Sehr geehrtes Präsidium, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Wir beraten heute über einen Gesetzentwurf der AfD-Fraktion, der die Abwahl von Ersten Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern während der laufenden Amtszeit ermöglichen soll. In der Begründung behauptet die AfD, Bayern fehle es an demokratischen Mitteln und Bürgerinnen und Bürger seien ohnmächtig, wenn Unzufriedenheit mit einem Bürgermeister bestehe.

Dem möchte ich klar widersprechen. Denn erstens: Bayern ist nicht im demokratischen Rückstand; es ist stabil. Wir haben in Bayern bewährte Strukturen. Die Amtszeit von sechs Jahren ist bewusst gewählt. Sie ermöglicht es Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern, Projekte zu planen, umzusetzen und Verantwortung zu übernehmen. Genau das stärkt kommunale Demokratie: Verlässlichkeit, Berechenbarkeit und Konti-

nuität. Ein Bürgermeister ist kein Influencer, den man abwählt, wenn die Stimmung kippt. Er ist Leiter einer Verwaltung mit enormer Verantwortung.

(Beifall bei der SPD)

Zweitens. Die vorgeschlagene Abwahlmöglichkeit lähmt die Kommunen. Nach den Vorstellungen der AfD könnte zweimal pro Wahlperiode ein Abwahlverfahren gestartet werden. Das heißt im Klartext: Kommunen stehen im Dauerwahlkampf. Bürgermeister treffen keine mutigen Entscheidungen mehr, wenn jederzeit die Abwahl droht. Projekte, deren Realisierung Zeit, Mut und Konfliktfähigkeit einfordert, bleiben liegen. Das Ergebnis wäre nicht mehr Demokratie, sondern dauerhafter Stillstand, genau das Gegenteil von dem, was Kommunen brauchen.

Drittens. Fehlverhalten kann heute schon geahndet werden. Die AfD tut so, als gäbe es keinerlei Instrumente, um auf schweres Fehlverhalten zu reagieren. Das ist schlichtweg falsch. Disziplinarrechtliche Maßnahmen, die das Beamtenstatusgesetz klar vorsieht und der Gesetzentwurf selbst ausführlich darstellt, sind möglich, bis hin zur Entfernung aus dem Dienst. Wenn ein Bürgermeister strafrechtlich auffällig wird, greift das Recht bereits. Wir brauchen kein zusätzliches politisches Damoklesschwert. Wir haben funktionierende Verfahren.

Viertens. Demokratie ja, aber nicht Blockadeinstrument. Bayern hat eine starke Tradition in direkter Demokratie auf kommunaler Ebene. Aber wir haben aus guten Gründen festgelegt, dass Bürgerentscheide nicht über die Rechtsstellung von Bürgermeistern entscheiden sollen. Die AfD will diese Hürde nun beseitigen. Doch direkte Demokratie funktioniert nur, wenn sie klar begrenzt und nicht missbrauchsanfällig ist.

(Beifall bei der SPD)

Ein Bürgermeister, der im Zweijahresrhythmus um sein Amt kämpfen muss, kann nicht mehr gestalten. Andere Bundesländer mögen Abwahlregelungen haben, doch die bayerische Praxis hat sich bewährt. Wir haben stabile Kommunen, leistungsfähige

Verwaltungen und Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, die ihre sechsjährige Amtszeit nutzen können, um Projekte erfolgreich umzusetzen. Eines ist auch klar: Kommunalpolitik ist heute schon kein leichter Job. Wer ernsthaft will, dass sich weiterhin Menschen für dieses Amt finden, darf die Bedingungen nicht weiter verschlechtern.

Der Gesetzentwurf ist aus unserer Sicht ein Angriff auf die Arbeitsfähigkeit unserer Kommunen. Er unterstellt pauschal Misstrauen gegenüber den Bürgermeistern unseres Landes, und er gefährdet die Stabilität, die Bayern stark macht. Wir lehnen diesen Gesetzentwurf entschieden ab.

(Beifall bei der SPD)

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold: Danke schön, Frau Kollegin. – Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Die Aussprache ist hiermit geschlossen. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport als federführendem Ausschuss zu überweisen. Erhebt sich Widerspruch? – Dann ist das so beschlossen.

Bevor wir in der Tagesordnung fortfahren, gebe ich noch bekannt, dass Tagesordnungspunkt 15, der Dringlichkeitsantrag der AfD-Fraktion betreffend "Fachkräftesicherung aus eigener Kraft: ‚Ausbildungsbonus Führerschein‘ einführen!" auf Drucksache 19/7450, auf Antrag der Initiatoren von der heutigen Tagesordnung abgesetzt wurde.

Ich weise dann noch darauf hin, dass wir unter den Tagesordnungspunkten 5, 6 und 7 drei Wahlen mit Namenskarte und Stimmzettel haben. Ich bitte Sie daher, Ihre Stimmkartentasche, soweit noch nicht geschehen, rechtzeitig aus Ihrem Postfach vor dem Plenarsaal abzuholen.